

S a t z u n g

„Verein zur Förderung der Bildung - VFB Salzwedel e.V.-“

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Bildung - VFB Salzwedel e.V. -“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzwedel.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) Förderung der sozialen, beruflichen und geistigen Belange der Bürger, sowie der Volks- und Jugendbildung;
 - b) Durchführung von Kinder- und Jugendhilfe, sowie Schulsozialarbeit;
 - c) Förderung von lebensbegleitenden Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen zur Integration in die Gesellschaft zu befähigen und sie zu demokratischen Verhaltensnormen sowie zur Toleranz zu erziehen;
 - d) Demokratieförderung auf Basis der freiheitlich - demokratischen Grundordnung;
 - e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Elternhäuser, Betrieben, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, kirchlichen Organisationen;
 - f) Förderung der Fort- und Weiterbildung, der Umschulung und der Ausbildung
 - g) Verwirklichungen von Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden, Kolloquien, Kursen, Seminaren und Exkursionen;
 - h) Betreibung eines Wohnheimes zur Unterbringung und sozialen Betreuung von jungen Menschen.
3. Die Maßnahmen zu den unter 2. (a) bis (g) genannten Aufgaben werden in Deutschland wie auch im Ausland durchgeführt. Im Ausland schließt dies Vorhaben im Rahmen von Partnerschaften der Entwicklungszusammenarbeit ein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Den Mitgliedern des Vereins steht ein Aufwendungsersatz zu, der sich der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der durch § 3 Nr. 26 a EStG der Steuerbefreiung unterliegt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für die beiden vorausgegangenen Jahre im Rückstand ist.
 - c) das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass juristische Personen einen höheren Beitrag zu zahlen haben als natürliche Personen. Ebenso kann sie vorsehen, dass der Vorstand im Einzelfall auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden kann, wenn die Zahlung eine besondere Härte darstellen würde.
3. Die satzungsmäßigen Handlungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus öffentlichen Geldern, Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern und Fördergeldern finanziert.

§ 5

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ggf. der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung dessen Einrichtung beschließt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - d) Satzungsänderungen;

- e) den Erlass der Beitragsordnung;
- f) die Auflösung des Vereins;
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen wählen aus ihrer Mitte eine Person für den 1. Vorsitz, eine Person für den 2. Vorsitz, 1 Person für den Finanzvorstand und die Beisitzer. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand. Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder in Textform) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Eine Teilnahme mittels elektronischer Kommunikationsmittel steht der persönlichen Teilnahme gleich.
6. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern aus der Vorstandssitzung erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.
7. Der Vorstand ist berechtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einzusetzen. Er beschließt über die Bedingungen für die Anstellung und deren Aufgabenbereich.
8. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner internen Arbeitsweise, Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich gemeinschaftlich wahr. Eine per-

sönliche Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder entsteht nur für eigene Pflichtverletzungen.

§ 9

Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Beirat eingerichtet wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats.
3. Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließen ist.

§ 10

Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und ggf. des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war. Die Änderung des Zweckes des Vereins ist nicht möglich.

§ 12

Prüfung der Vorstandsarbeit

Die Prüfung der durch den Finanzvorstand vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 13

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name; Adresse; Geburtsdatum; Telefonnummer; E-Mailadresse; Zeit der Vereinszugehörigkeit;

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
6. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur aus einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Altmarkkreis Salzwedel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Mitteilungen

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern erfolgt per E-Mail. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds abgesandt worden sind.

§ 16

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2026 beschlossen. Und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anna Stein
1. Vorstandsvorsitzende